

# Allgemeine Reisebedingungen – Evangelische Jugend Lippe

## 1) Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird rechtskräftig durch Übersendung unserer schriftlichen Reisebestätigung.

Für Minderjährige oder betreute Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Betreuers erforderlich.

## 2) Bezahlung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch 250 Euro fällig. Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, wird der gesamte Reisepreis sofort fällig. Ohne vollständige und rechtzeitige Bezahlung des Reisepreises haben Sie keinen Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Reisevertrag aufzulösen, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages zu verlangen, wenn Sie sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befinden und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§323 BGB) vorher von uns angedroht worden ist. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Angaben in unseren Prospekten sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

ÜN = Übernachtung, EZ = Einzelzimmer, DZ = Doppelzimmer, MBZ = Mehrbettzimmer, VP = Vollpension

## 3) Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gesamten Reise nicht beeinträchtigen. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, der Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung, Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse möglich, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Bei einer Preiserhöhung über 5% des Reisepreises sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bildungsreferat erklärt werden.

## 4) Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang Ihrer schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns. In diesem Falle sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung gewöhnlich eingesparter Aufwendungen, die folgenden Stornogebühren zu verlangen:

Bis zum

50. Tag vor Reiseantritt	10%	des Reisepreises
49. – 30. Tag vor Reiseantritt	15%	des Reisepreises
29. – 22. Tag vor Reiseantritt	30%	des Reisepreises
21. – 15. Tag vor Reiseantritt	40%	des Reisepreises
14. – 7. Tag vor Reiseantritt	50%	des Reisepreises
6. bis 1. Tag vor Reiseantritt	70%	des Reisepreises
ab dem Tag des Reiseantritts	80%	des Reisepreises

Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Reisetilnehmer durch eine andere Person ersetzen lassen. Die Landeskirche kann der Teilnahme einer Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des zurücktretenden Teilnehmers. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reisetilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reisetilnehmer gemäß §651b BGB als Gesamtschuldner. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu erheben. Wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, sind wir berechtigt, vom zurücktretenden Teilnehmer den vorgesehenen Anteil am vollen Zimmerpreis zu fordern. Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

## 5) Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Die Landeskirche kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des §643 BGB kündigen. Reiseleiter oder örtlicher Vertreter der Landeskirche sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reisetilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle einer solchen Kündigung behält die Landeskirche grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie den Erlös aus anderweiliger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen. Etwaige Mehrkosten für eine vorzeitige Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und in der Ausschreibung auf die Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Die Erklärung des Veranstalters, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss dem Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein.

## 6) Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien gemäß §651j BGB den Reisevertrag kündigen.

## 7) Haftung

Für die Reiseteilnehmenden besteht ein Unfallversicherungsschutz mit folgenden Leistungen:

25.000 Euro	für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression
3.000 Euro	für den Todesfall
1.000 Euro	für Heilkosten
1.000 Euro	für Bergungskosten
100 Euro	für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, so weit

- a) ein Schaden des Teilnehmers vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- b) der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

## 8) Anspruch-Stellung, Ausschlussfrist, Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Bildungsreferat geltend gemacht werden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Reiseleitungen sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadensersatz, mit Wirkung für die Landeskirche anzuerkennen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Teilnehmers verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch über die den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Landeskirche oder der Teilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§203 BGB). Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 9) Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Teilnehmers gegen die Landeskirche ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

## 10) Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Teilnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt, oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche der Landeskirche gegen den Reiseteilnehmer der Gerichtsstand Detmold vereinbart, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegen stehen.

## 11) Datenschutz

Für die Datenverarbeitung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD in der Lippischen Landeskirche in der jeweils gültigen Fassung. Die Landeskirche behält sich vor, Gruppenfotos, die während der Veranstaltung aufgenommen werden, für kirchliche Zwecke, insbesondere für die Gestaltung des Katalogs, zu verwenden. Der Teilnehmer hat das Recht, vor Reiseantritt dieser Verwendung zu widersprechen.

Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Bad Salzuflen  
Von-stauffenberg Straße 3  
32105 Bad Salzuflen

0171 2760732  
ev\_jugendbuero@teleos-web.de